

Fachförderrichtlinie

des Gesundheits- und Veterinärarnites
über die Gewährung von Zuwendungen
aus Haushaltsmitteln zur Förderung
gesundheitsbezogener Projekte in der
Landeshauptstadt Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| 2. Zuwendungsempfänger | 4 |
| 3. Zuwendungsvoraussetzungen und Anforderungen | 5 |
| 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen | 8 |
| 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen..... | 9 |
| 6. Anweisungen zum Verfahren | 10 |
| 7. Inkrafttreten | 11 |

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 In Ergänzung zur gültigen ämterübergreifenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ (DA 02/03 erlässt das Gesundheits- und Veterinäramt diese Fachförderrichtlinie.
Diese Fachförderrichtlinie ist nur gültig in Verbindung mit der DA 02/03 einschließlich deren Anlagen und wird den Antragstellern gemeinsam mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage ANBest-P) der DA 02/03 übergeben.
- 1.2 Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten gesundheitsbezogener Einrichtungen, insbesondere für gesundheitsbezogene Präventions-, Beratungs- Betreuungs- und Selbsthilfeangebote unter Berücksichtigung der Zielgruppenspezifika.
- 1.3 Die Förderung von gesundheitsbezogenen tätigen Einrichtungen erfolgt hauptsächlich auf der Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) in Verbindung mit dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausbildung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) sowie den einschlägigen Sozialgesetzbüchern in den jeweils gültigen Fassungen. Die angewendeten gültigen Rechtsgrundlagen werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Förderanträge benannt und berücksichtigt.
- 1.4 Die Gewährung von Zuwendungen¹⁾ erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- 1.5 Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalts erfolgt dies auf der Grundlage des jeweils erteilten Zuwendungsbescheides und der dort genannten Rechtsgrundlagen.

¹ Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich freiwillige oder auf Grund einer Rechtsvorschrift gewährte Geldleistungen im Rahmen von Projektförderung aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an eine Stelle außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (in Anlehnung an DA 02/03, Präambel und Punkt 6.1.1.).

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungen können an folgende Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gewährt werden, insbesondere:

- Gesundheitsbezogene Fachberatungseinrichtungen, vor allem Fachberatungsstellen für Suchtkranke und einzelne gesundheitsbezogene Beratungsangebote integrierter Beratungsstellen (Fachberatungsstellen),
- Kontakt- und Begegnungsstätten für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen (Begegnungsstätten),
- Die ökumenische Telefonseelsorge – Ihr Telefon des Vertrauens,
- Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, d. h. Gruppen, die sich überwiegend der gegenseitigen Hilfe und Selbsthilfe innerhalb der Gruppe widmen (SHG),
- Selbsthilfeeinrichtungen (SHE), kommunal wirkende Interessenverbände und vergleichbare Einrichtungen, vor allem für chronisch kranke, behinderte Menschen, Personen mit seelischen Gesundheitsstörungen, psychosozialen Problemen und Suchtbetroffene mit besonders großer Auswirkung z. B. im Sinne der Selbsthilfeberatung.

2.2 In Ausnahmefällen können SHG/SHE ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß DA 02/03 gefördert werden.

2.3 Zuwendungen können

- Kommunalen Einrichtungen freier Träger in der Stadt Magdeburg und
- Kommunalen Außenstellen von Bundes- und Landesverbänden in der Stadt Magdeburg, die überwiegend für Bürger*innen der Stadt Magdeburg und Beschäftigte in der Stadt gesundheitsbezogen tätig sind gewährt werden.

2.4 Zuwendungen können zielgruppenspezifisch, z. B.

- krankheitsspezifisch (z. B. für krebs-, sucht-, epilepsie- oder rheumakranke Menschen),
- behinderungsspezifisch (z. B. körper- oder sinnesbehinderte, psychisch behinderte Menschen),
- geschlechtsspezifisch (z. B. Projekte zur Förderung von Frauengesundheit, Projekte zur Förderung der Männergesundheit),

gewährt werden, wenn diese Projekte primär gesundheitsbezogen sind und wenn diese Angebote aus medizinischer Sicht als gesundheitsförderlich anerkannt sind.

- 2.5 Für Projekte, die nicht primär gesundheitsförderlich und insbesondere der Freizeitgestaltung dienen oder den Wellness-Angeboten zuzurechnen sind, werden keine Zuwendungen gewährt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und Anforderungen

Die in der DA 02/03 vorgegebenen Zuwendungsvoraussetzungen werden um nachfolgende Voraussetzungen und Anforderungen an die beantragenden Einrichtungen ergänzt und konkretisiert:

- 3.1 Zuwendungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn die beantragte Zuwendung nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt ist und die Stadt Magdeburg ein erhebliches Interesse an der Maßnahme hat und diese ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Der jeweilige Träger muss

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten und
- eine Eigenleistung von mindestens 5 % erbringen.

Eigenleistungen können auch unbare/nicht finanzielle Mittel sein (z. B. ehrenamtliche Leistungen, näheres bestimmen die Punkte 4.6 und 4.7).

Diese Voraussetzungen sind kumulativ und nicht alternativ zu erfüllen.

- 3.2 Die Förderung gesundheitsbezogener Einrichtungen setzt regionalen Bedarf voraus, wobei der Auslastungsgrad bereits auf dem jeweiligen Gebiet tätiger Einrichtungen zu berücksichtigen ist. Der Bedarf wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg, in Zusammenarbeit mit regionalen Arbeitsgemeinschaften (z. B. der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft, PSAG) geprüft und bestätigt. Die Auswertung des Bedarfes erfolgt spätestens nach einem Jahr.

- 3.3 Die Arbeit der Einrichtung soll auf der Grundlage einer mit den Zuwendungsgebern abgestimmten Konzeption erfolgen.

Die innere Organisation der Einrichtung ist konkret zu beschreiben und festzulegen. Dienstpläne und Termine müssen von der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.

3.4 Die Zahl der in einer Einrichtung tätigen Fachkräfte richtet sich nach der bedarfsgerechten Versorgung entsprechend der Einwohnerzahl, der Sozial-, Bevölkerungs- und Infrastruktur.

Vorhandene Richtwerte und Besetzungsschlüssel sind zu berücksichtigen. Fachkräfte im Sinne dieser Fachförderrichtlinie haben einen für die jeweilige Aufgabe relevanten Berufsabschluss nachzuweisen.

3.4.1 In Sucht- und Drogenberatungsstellen ist eine Mindestbesetzung mit zwei Fachkräften erforderlich.

3.5 Begegnungsstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen sind mit mindestens einer Fachkraft zu besetzen.

3.6 Jede in der Einrichtung tätige Fachkraft ist zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen verpflichtet. Der Träger hat sicherzustellen, dass eine Teilnahme ermöglicht wird. Fortbildung und Supervision sind vom Träger und von der betreffenden Fachkraft zu tragen, sie sind nicht Gegenstand der Förderung und werden nicht gesondert erstattet.

3.7 Die räumliche Gestaltung der Einrichtung hat die Vertraulichkeit der persönlichen und telefonischen Beratungsgespräche zu gewährleisten.

3.8 Die Inanspruchnahme der Einrichtung beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Einrichtung muss Ratsuchenden ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen sowie ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu speziellen Kulturkreisen offenstehen. Die Inanspruchnahme der Leistungen ist grundsätzlich kostenlos.

3.9 Fachberatungsstellen

- sind durch ein Hinweisschild mit Angaben zum Angebot und zu den Öffnungszeiten zu kennzeichnen,

- haben regelmäßige Sprechstunden an mindestens vier Wochentagen bereitzuhalten. Wöchentlich ist mindestens eine Spätsprechstunde für Ratsuchende einzurichten (Öffnungszeit mindestens bis 18:00 Uhr) und
- für Suchtberatungsstellen sind mindestens zwei Spätsprechstunden vorzuhalten.

3.10 Begegnungsstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen

- sind durch ein Hinweisschild kenntlich zu machen, aus dem das konkrete Leistungsangebot hervorgeht,
- müssen in der Lage sein, bei Krisensituationen betreuter Klienten kurzfristig Hilfe vermitteln zu können und
- haben eine Betreuung von Klienten auch an den Wochenenden anzubieten.

3.11 Die Träger der Fachberatungsstellen, der ökumenischen Telefonseelsorge, der Begegnungsstätten und der Notfallseelsorge haben die Inanspruchnahme der Einrichtung, die Beratungs- und Betreuungsinhalte bzw. die Art und Anzahl von Einsätzen fortlaufend statistisch zu belegen.

3.12 SHG und SHE erfüllen die Zuwendungsvoraussetzungen, wenn

- sie in der Regel eine Mindestgröße von acht Mitgliedern für SHG und 20 Mitgliedern für SHE aufweisen und
- monatlich mindestens einmal Gruppenangebote vorhalten.

Die Arbeit beruht bei Selbsthilfegruppen ausschließlich und bei Selbsthilfeeinrichtungen überwiegend auf dem ehrenamtlichen unentgeltlichen Engagement der Mitglieder.

3.13 Den Vertretern der Zuwendungsgeber ist während der Öffnungszeiten – auch ohne vorherige Anmeldung – Zutritt und Einsicht in Unterlagen (z. B. inhaltliche Konzeption, Unterlagen zum Rechtsstatus sowie zur Haushaltsführung) unter Berücksichtigung des personenbezogenen Datenschutzes zu gewähren.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie werden als zweckgebundene Zuschüsse im Rahmen von Förderprojekten bewilligt. Als Förderprojekte gelten einzelne abgegrenzte Vorhaben. Darunter fallen auch ganzjährig standortgebundene und mobile Angebote. Ausgeschlossen ist eine institutionelle Förderung.
- 4.2 Die Finanzierung der Projekte erfolgt je nach Einzelfall als Festbetrags-, Anteil oder Fehlbetragsfinanzierung.
- 4.3 Über die Höhe der Förderung entscheidet das Gesundheits- und Veterinäramt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Bemessung der Zuwendung können nur die zur Umsetzung des Angebotes notwendigen Ausgaben berücksichtigt werden. Dabei gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 4.4 Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten besteht nicht.
- 4.5 Förderfähig sind folgende Ausgaben, die der gesundheitlichen Information und Aufklärung, der Prävention, der gesundheitlichen und psychosozialen Begleitung, Betreuung und Nachsorge sowie der Krankheitsbewältigung dienen:
- Personalausgaben für Fachkräfte in Fachberatungsstellen und Begegnungsstätten,
 - Miete und Mietnebenkosten
 - Verwaltungskosten (Büromaterial, Porto, Telefon),
 - Informations- und Beschäftigungsmaterial,
 - Fachliteratur und Informationsbroschüren,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Zuschüsse für SHG/SHE zur Finanzierung von Sonderveranstaltungen, Treffen und Seminaren sowie Veranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - Anschaffungen im Einzelwert bis 150,00 Euro netto
 - Weitere Kostenpositionen können durch die Amtsleitung genehmigt werden.

- 4.6 Als Eigenanteile können auch angemessene unbare Eigenarbeitsleistungen des*der Zuwendungsempfänger*in anerkannt werden. Unbare Eigenleistungen dürfen nicht von gefördertem Personal in der regulären Arbeitszeit erbracht werden.
- 4.7 Anstelle von Eigenanteilen können zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung auch die durch den*die Antragsteller*in eingeworbenen nicht zweckgebundenen Spendenmittel von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts anerkannt werden. Diese zählen in diesem speziellen Fall dann ausnahmsweise nicht zu Drittmitteln.
- 4.8 Geldmittel jeglicher Form, die von Bund, Ländern, (anderen) kommunalen Gebietskörperschaften, anderen staatlichen Stellen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen direkt dem Träger gewährt werden und diesem vom Fördermittelgeber für den geförderten Zweck direkt zufließen sind Drittmittel.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Die Inventarisierungspflicht für erworbene oder hergestellte Gegenstände richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Richtlinie 02/03 (ANBest-P).
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger darf vor Ablauf der Zweckbindungsdauer nicht über die Gegenstände verfügen.
- 5.3 Bei Aussonderung von erworbenen und hergestellten Gegenständen ist deren Funktionsunfähigkeit schriftlich zu protokollieren und von zwei Mitarbeitern, einer davon der Geschäftsführer oder Leiter der Einrichtung, zu bestätigen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Antragstellung und Antragsbearbeitung

6.1.1 Der Träger hat bis zum 15.03. des laufenden Jahres für das Folgejahr eine formlose schriftliche Anmeldung des Finanzbedarfs bei

Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin
Gesundheits- und Veterinäramt
39090 Magdeburg

als Grundlage für die Einstellung von Fördermitteln in den Haushalt einzureichen.

Die förmliche Antragstellung ist schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars der geltenden Richtlinie 02/03 bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr vorzunehmen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

6.1.2 Die Antragsprüfung erfolgt im Rahmen des Ermessens des Gesundheits- und Veterinäramtes unter Berücksichtigung von Förderprioritäten.

6.1.3 Das Gesundheits- und Veterinäramt erarbeitet im Ergebnis der Antragsprüfung einen Fördervorschlag, der die Förderfähigkeit der beantragten Mittel sowie die Fördermöglichkeiten der Kommune berücksichtigen muss.

6.2 Bewilligung und Abruf der Zuwendung

6.2.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Ablehnungsbescheide sind schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

6.2.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

6.2.3 Das Gesundheits- und Veterinäramt kann Ausnahmen zulassen, wenn der Antragsteller einen vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt.

6.2.4 Die Entscheidung zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird schriftlich erteilt. Aus der Zustimmung des Gesundheits- und Veterinäramtes zum vorzeitigen

Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung sowie finanzielle Zuwendung abgeleitet werden.

6.2.5 Die bestätigten Mittel sind bei der unter Punkt 6.1.1 angegebenen Anschrift schriftlich unter Nutzung der Anlage 3 abzurufen. Die im Zuwendungsbescheid benannten Fristen für den Mittelabruf sind verbindlich.

6.3 Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht

6.3.1 Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis gem. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Richtlinie 02/03 zu führen (ANBest-P). Der Nachweis der Verwendung muss bis 30.06. des Folgejahres beim Gesundheits- und Veterinäramt eingereicht werden.

6.3.2 Anträgen auf Fristverlängerung zur Abgabe der Verwendungsnachweise kann die Verwaltung des Gesundheits- und Veterinäramtes zustimmen, wenn objektive Gründe mitgeteilt wurden, die der Verwaltung nachvollziehbar erscheinen.

6.3.3 Dem Rechnungsprüfungsamt bleiben nach seinem Ermessen Prüfungen vorbehalten. Im Falle der Prüfung fordert es die Verwendungsnachweise vom Gesundheits- und Veterinäramt ab.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Fachförderrichtlinie des Gesundheits- und Veterinäramtes über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung gesundheitsbezogener Projekte in der Landeshauptstadt Magdeburg“ in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.